

- **Erfahrungen mit der revidierten Sorgfaltspflichtgesetzgebung**
- **Im Fokus: Die gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein**

ERFAHRUNGEN MIT DER REVIDIERTEN SORGFALTPFLICHTGESETZGEBUNG

1. EINLEITUNG

Auf den 1. Februar 2005 wurde das revidierte Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)¹ sowie die Verordnung zum SPG² in Kraft gesetzt. Verschiedene Gründe waren ursächlich für die neuerliche Revision der bereits im Jahre 2001 revidierten Sorgfaltspflichtgesetzgebung im Fürstentum Liechtenstein. Im Zusammenhang mit den allgemeinen internationalen Tendenzen bezüglich einer effektiven Bekämpfung der Geldwäscherei, der Finanzierung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität wurden weltweit neue und verschärfte Richtlinien, Empfehlungen und Standards³ erlassen, welche zumindest teilweise zwingend ins nationale Recht übernommen werden mussten. Im Zuge dieser internationalen Entwicklungen und geänderten Rahmenbedingungen hat auch die Schweiz reagiert und verschiedene Regelwerke einer Revision unterzogen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht erstaunlich, dass die Sorgfaltspflichtgesetzgebungen der beiden Länder in gewissen Bereichen eine zunehmende Angleichung erfahren haben, wobei – aufgrund der unterschiedlichen Ausgangs-

lage – selbstredend einige systematische und materielle Unterschiede auch in Zukunft bestehen bleiben dürften.

Bereits heute bzw. noch nicht zwei Jahre nach Inkrafttreten der Revision darf festgestellt werden, dass sich die Gemeinsamkeiten auf dem Gebiet der Sorgfaltspflichtgesetzgebung der beiden Länder tendenziell positiv auf die Zusammenarbeit mit den Schweizer Geschäfts- und Vertragspartnern auswirkt.

Im Folgenden wird lediglich auf einige für den Treuhandbereich wesentliche Neuerungen näher eingegangen:

2. EINBEZUG DER TERRORISMUS-FINANZIERUNG IN DIE SORGFALTPFLICHTGESETZGEBUNG

Im Rahmen der Revision wurde das SPG um den Gegenstand der Terrorismusfinanzierung erweitert, nachdem bereits Ende 2003 verschiedene Bestimmungen im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung⁴ in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurden. Die diesbezügliche Aufnahme in die Sorgfaltspflichtgesetzgebung blieb für den liech-

tensteinischen Treuhänder nicht ohne Konsequenzen, sind doch heute nicht mehr allein die Herkunft von Vermögenswerten, sondern vielmehr auch deren Verwendung detaillierter zu hinterfragen. Dies hat sich unter anderem im Detaillierungsgrad des durch den Treuhänder zu führenden Geschäftsprofils niedergeschlagen.

3. IDENTIFIZIERUNG DES VERTRAGSPARTNERS

Bekanntlich ist der Treuhänder als eine dem SPG unterstellte Person verpflichtet, bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung seine Vertragspartner aufgrund eines beweiskräftigen Dokuments zu identifizieren (Art. 5 SPG). Im Zuge der Revision der Sorgfaltspflichtgesetzgebung haben sich verschiedene Vereinfachungen bezüglich Anforderungen an das Identifikationsdokument selbst, aber auch im Zusammenhang mit deren Formerfordernissen ergeben. Die beiliegende Übersicht über die Form und Behandlung beweiskräftiger Dokumente betreffend die Identifikation von Vertragspartnern soll die Problematik etwas verständlicher darstellen. Deshalb

wird an dieser Stelle lediglich in groben Zügen und nicht allzu detailliert auf die diesbezüglichen Erfordernisse eingegangen.

Als beweiskräftiges Dokument für die Identifizierung des Vertragspartners gilt nunmehr – neben gültigem Pass/ID – auch ein gültiger amtlicher Ausweis mit Fotografie. Weitreichender und vor allem bezüglich Geschäftsbeziehungen mit Schweizer oder innerhalb der EU ansässigen Finanzintermediären erwähnenswert ist der Wegfall der Beglaubigungspflicht von Identifikationsdokumenten in gewissen Konstellationen.

Bis anhin hatte der Vertragspartner, sollte eine Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg aufgenommen werden, die entsprechenden Identifikationsdokumente in beglaubigter Form einzureichen. Im Zuge der Gesetzesrevision wurde für gewisse Berufsgruppen, so insbesondere für ausländische Finanzintermediäre, die in ihrem Heimatstaat der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen, die Möglichkeit geschaffen, anstelle der bislang vorgeschriebenen Beglaubigung eine Bestätigung über die Echtheit der Kopie eines beweiskräftigen Dokuments (**Echtheitsbestätigung**) (Art. 6 SPV) auszustellen.

Mit einer Echtheitsbestätigung bescheinigt der Sorgfaltspflichtige mittels seiner Unterschrift und Datum, dass die Kopie des Identifikationsdokuments mit dem ihm vorgelegten Originaldokument übereinstimmt.

Unter die vorab erwähnten Berufsgruppen fallen insbesondere Schweizer oder in der EU ansässige Banken als institutionelle Sorgfaltspflichtige, Schweizer oder in der EU praktizierende Rechtsanwälte, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer oder Vermögensverwalter, sofern sie einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) angehören. Andernfalls bzw. sollte der Vertragspartner selbst nicht sorgfaltspflichtig sein und keiner SRO angehören, müssen nach wie vor Kopien von Originaldokumenten durch einen Notar oder eine andere öffentliche Stelle, welche üblicherweise Beglaubigungen von Kopien ausstellt, angefertigt werden.

Nahezu wörtlich wurde die Definition (Art. 1 SPV) von **politisch exponierten Personen** (sog. PEP) von der schweizerischen EBK Geldwäschereiverordnung übernommen. Im Gegensatz zur schweizerischen Regelung, wonach eine PEP explizit einer Kategorie mit erhöhten Risiken zuzuordnen ist, besteht in Liechtenstein lediglich die Pflicht (Art. 33 SPV), die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit einer PEP vom Entscheid mindestens eines Geschäftsleitungsmitglieds abhängig zu machen und derartige Kundenbeziehungen wiederkehrend einmal jährlich einem Geschäftsleitungsmitglied vorzulegen, welches über die Weiterführung des Mandats zu entscheiden hat.

In diesem Zusammenhang und um den Geschäftsaufnahmeprozess nicht unnötig in die Länge zu ziehen, sind die liechtensteinischen Finanzintermediäre dankbar, bereits vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung entsprechend auf ei-

nen allfälligen PEP-Status einer involvierten Person hingewiesen zu werden.

4. ÜBERWACHUNG VON GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

Die liechtensteinischen Treuhänder sind seit 2001 – um vor allem den revidierten 40 Empfehlungen der FATF gerecht zu werden – durch das Gesetz verpflichtet, eine risikoadäquate Überwachung ihrer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen sicherzustellen («Know Your Customer-Prinzip») (Art. 13 Abs. 1 SPG). Hierzu haben sie unter anderem ein **Profil** jeder Geschäftsbeziehung zu führen, welches unter Berücksichtigung des Risikos der jeweiligen Geschäftsbeziehung aktuell (Art. 14 SPG) zu halten ist. Damit dienen die Angaben im Geschäftsprofil als Basis einer effizienten Überwachung. In diesem Zusammenhang besteht neben der Aktualisierung der Profile auch die Pflicht, Abklärungen – seien sie sachverhalts- oder transaktionsbezogen – zu tätigen.

Vor diesem Hintergrund sind die Treuhänder darauf angewiesen, primär über die Herkunft der Vermögenswerte, die berufliche Tätigkeit der wirtschaftlich Berechtigten bzw. des effektiven Gründers einer Gesellschaft sowie den Verwendungszweck der Vermögenswerte detaillierte Kenntnis zu erhalten, um einerseits den sorgfaltspflichtrechtlichen, andererseits auch den verantwortungsrechtlichen Bestimmungen Genüge zu tun. Je detaillierter das Geschäftsprofil geführt und aktuell gehalten wird, desto weniger An- und Rückfragen ergeben sich seitens des liechtensteinischen Treuhänders beim Vertragspartner über nicht profilkonforme

Sachverhalte und Transaktionen. In diesem Zusammenhang ist der Treuhänder natürlich vielfach auf entsprechende Informationen und Dokumentationen des Vertragspartners angewiesen.

Bekanntlich können sich im Laufe einer Geschäftsbeziehung Änderungen ergeben, welche hinsichtlich der Aktualisierung des Geschäftsprofils von Bedeutung sein und vom bisherigen Profil abweichen können. Der liechtensteinische Treuhänder ist dabei von Gesetzes wegen verpflichtet, zumindest einfache Abklärungen zu tätigen, sobald Sachverhalte und Transaktionen auftreten, welche vom Profil abweichen oder die vom Treuhänder ermittelten Risikokriterien erfüllen. Allenfalls bzw. bei Vorliegen von Verdachtsmomenten im Zusammenhang mit Geldwäscherei, einer Vortat zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung ist gar eine besondere Abklärung zu erstellen (Art. 15 SPG i.V.m. Art. 22 SPV).

Lediglich beispielhaft seien das Einbringen weiterer Vermögenswerte oder neue Bedürfnisse bezüglich Verwendungszwecks von Vermögenswerten erwähnt. Um gewöhnliche von ungewöhnlichen Transaktionen unterscheiden zu können, ist es unabdingbar, das

Geschäftsprofil um die Neuerungen bzw. Änderungen zu ergänzen.

Als Instrumente für die dem Treuhänder obliegende Überwachungspflicht der Geschäftsbeziehungen dienen einerseits die Überprüfung der Korrespondenz und Dokumente (z.B. Verträge) bezüglich der über die Gesellschaft abgewickelten Geschäfte, andererseits auch Konto- und Depotauszüge der Banken. Ohne das Vorhandensein dieser Belege über die Vorgänge und Transaktionen ist die geforderte Überwachung einer Geschäftsbeziehung schlechthin unmöglich. Lediglich am Rande sei auch die dem Treuhänder obliegende Dokumentationspflicht (Art. 20 SPG) zu erwähnen, wonach unter anderem transaktionsbezogene Unterlagen und Belege (Konto- und Depotauszüge sowie Vermögensstati) während mindestens 10 Jahren aufzubewahren sind. Bewährt hat sich in diesem Zusammenhang, dass jeweils bei Eröffnung eines Bankkontos die kontoführende Bank angewiesen wird, ein Duplikat der Bankauszüge dem Treuhänder zuzustellen, womit der liechtensteinische Finanzintermediär seiner gesetzlichen Pflicht im Zusammenhang mit der Überwachung der Geschäftsbeziehung nachkommen kann. Mit dem der Bank erteilten Auftrag, die Belege direkt dem liechtenstei-

nischen Finanzintermediär zuzustellen, entfällt für den Schweizer Vertragspartner oder Instruktionsberechtigten allenfalls die aufwändige Aufgabe, jeweils periodisch die Belege zu kopieren und nach Liechtenstein zu übermitteln. Damit dürften sich zumindest teilweise verschiedene transaktionsbezogene Rückfragen beim Vertragspartner erübrigen, indem Vergütungen, Vermögensumschichtungen etc. selbstredend sind.

Schliesslich ist im Zusammenhang mit allfälligen Transaktionen und der Erteilung von Vergütungsaufträgen nochmals zu erwähnen, dass dem Treuhänder der Verwendungszweck bekannt sein muss, damit er seinen Überwachungs- und Abklärungspflichten gesetzeskonform nachkommen kann. Deshalb ist der Treuhänder darauf angewiesen, dass die Hintergründe einer Vermögensdisposition (wenn möglich direkt auf dem Vergütungsauftrag oder in einem Begleitbrief) mitgeteilt **und** auch dokumentiert werden (z.B. durch Überlassung von Vertragskopien, Erbscheineigungen oder anderen Unterlagen, welche eine Plausibilisierung einer Transaktion oder eines Sachverhaltes ermöglichen).

¹⁾ Gesetz vom 26. November 2004 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (LGBl. Nr. 5/2005)

²⁾ Verordnung vom 11. Januar 2005 zum Sorgfaltspflichtgesetz (LGBl. Nr. 6/2005)

³⁾ so unter anderem: Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.12.2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (2. EU-Geldwäsche-Richtlinie), die revidierten 40 Empfehlungen und die 8 Besonderen Empfehlungen der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering), etc.

⁴⁾ StGB § 278b (Terroristische Vereinigung), § 278c (Terroristische Straftaten) und § 278d (Terrorismusfinanzierung)

IM FOKUS: DIE GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG IN LIECHTENSTEIN

Soziales Engagement von staatlicher oder privater Seite kennt auf nationaler wie internationaler Ebene vielfältige Erscheinungsformen. In Zeiten knapper öffentlicher Finanzen gewinnen nicht-staatliche Institutionen, die im Sozial-, Bildungs-, Kultur-, Forschungs- oder Gesundheitsbereich im öffentlichen Interesse gelegene Aufgaben erfüllen, zunehmend an Bedeutung. Im Folgenden soll kurz auf eine solche nichtstaatliche Institution eingegangen werden, und zwar auf die gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein.

Eine gemeinnützige Stiftung kann durch eine Einzelperson (natürliche Person), insbesondere auch durch letztwillige Verfügung (Testament), oder durch eine Verbandsperson (juristische Person) errichtet werden. Der Name der Stiftung ist grundsätzlich frei wählbar. Nationale und internationale Landes- oder Ortsbezeichnungen sind als Bestandteil des Namens nicht erlaubt. Dem gewählten Namen ist die Bezeichnung «Stiftung» ungekürzt hinzuzufügen. Der Stiftungsfonds muss in Schweizer Franken (CHF), Euro (€) oder US-Dollar (USD) oder als Sachwert eingebracht werden und mindestens CHF 30'000, € 30'000 oder USD 30'000 betragen. Nach ihrer Entstehung können der Stiftung vom Stifter oder auch von Dritten weitere Vermögenswerte zugewendet werden.

Die gemeinnützige Stiftung entsteht grundsätzlich erst mit ihrer Eintragung im Öffentlichkeitsregister. Nur eine Stiftung, deren Begünstigte bestimmt oder bestimmbar sind, erlangt das Recht der

Persönlichkeit ohne Eintragung im Öffentlichkeitsregister (sog. hinterlegte Stiftung; vgl. Art. 557 PGR).

Stiftungen unterstehen grundsätzlich der Aufsicht der Regierung, wobei kirchliche, reine oder gemischte Familienstiftungen oder solche Stiftungen, deren Begünstigte bestimmt oder bestimmbar sind als Ausnahmen nicht unter diese Bestimmungen fallen (vgl. Art. 564 Abs. 1 PGR). Die Regierungsaufsicht wird durch das Ressort Justiz ausgeübt. Gemeinnützige Stiftungen, deren Begünstigte bestimmt oder bestimmbar sind, können sich jedoch freiwillig der Regierungsaufsicht unterstellen.

Für Stiftungen sind, unabhängig davon, ob es sich um eine eingetragene oder hinterlegte Stiftung handelt, generell folgende Steuern auf das Stiftungskapital (Kapital plus Reserven) zu entrichten: 0.1 %, mindestens jedoch CHF 1'000 pro Jahr, bis zu einem Stiftungskapital von 2 Millionen, 0.075 % bis zu einem Stiftungskapital von 10 Millionen und darüber 0.05 %.

Gemeinnützige Stiftungen können bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung die Befreiung von der Steuerpflicht beantragen. Gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. e des Steuergesetzes (SteG) verfügt diese Behörde über die Kompetenz, für private, ausschliesslich gemeinnützige Institutionen die Steuerpflicht zu ermässigen oder gänzlich zu erlassen. Eine Befreiung wird gewährt, wenn folgende formelle und materielle Voraussetzun-

gen erfüllt sind (vgl. dazu das Merkblatt der Liechtensteinischen Steuerverwaltung vom April 2000 betreffend Voraussetzungen für die Befreiung gemeinnütziger Institutionen, insbesondere Stiftungen, von der persönlichen Steuerpflicht):

- Schriftlicher Antrag auf Steuerbefreiung an die Liechtensteinische Steuerverwaltung. Dem Antrag auf Steuerbefreiung sind die Statuten, allfällige Beistatuten und Reglemente beizulegen.
- Eintragung der Stiftung im Öffentlichkeitsregister.
- Ausschliessliche Verfolgung gemeinnütziger Zwecke während der gesamten Dauer der Steuerbefreiung.
- Der gemeinnützige Zweck muss grundsätzlich nichtwirtschaftlicher Natur sein, d.h. darf nicht gewinnstrebend sein. Die Stiftung kann jedoch ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, wenn dies der Erfüllung ihres nichtwirtschaftlichen Zwecks dient, z.B. einen Pflegedienst oder ein Kinderheim errichten und betreiben.
- Unwiderruflichkeit der Gemeinnützigkeit des Zwecks. Jede Änderung des Zwecks ist unter Beilegung des Registerauszugs der Liechtensteinischen Steuerverwaltung mitzuteilen.
- Als gemeinnützig werden Tätigkeiten anerkannt, die Aufgaben auf einem

Allgemeines Treuunternehmen

Aeulestrasse 5

P. O. Box 83

FL-9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Telefon + (423) 237 34 34

Telefax + (423) 237 34 60

E-Mail info@atu.li

Internet www.atu.li

Diese Publikation erscheint auch in den Sprachen Englisch, Französisch und Italienisch.

Das ATU Bulletin ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.

sozialen (z.B. Fürsorge für Arme und Kranke) oder religiösen Gebiet (allgemeine anerkannte Religionsgemeinschaften) erfüllen bzw. die der Förderung der Wissenschaft, der Kunst oder des Unterrichts dienen. Der in den Statuten angegebene Zweck muss soweit substantiiert sein, dass seine Einhaltung von der Liechtensteinischen Steuerbehörde kontrolliert werden kann. Die Bezeichnung eines nicht näher definierten Zwecks in den Statuten als «gemeinnützig» ist nicht rechtsgenügend.

- In den Statuten ist festzuhalten, dass Ausschüttungen nur ausschliesslich an gemeinnützige Institutionen und Projekte der in der Zweckbestimmung beschriebenen Art erfolgen dürfen.
- Die Stiftung ist verpflichtet, im Sinne ihrer Zweckbestimmung tätig zu werden. Reine Vermögensverwaltung bzw. vermögensverwalterische Tätigkeit mit kaum ins Gewicht fallenden Ausschüttungen an gemeinnützige Institutionen und Projekte werden von der Liechtensteinischen Steuerverwaltung nicht als gemeinnützig und somit nicht als Steuerbefreiungsgrund anerkannt bzw. führen zum Widerruf der gewährten Steuerbefreiung.

- Für den Fall der Auflösung der Stiftung ist in den Statuten festzulegen, dass das verbleibende Vermögen ausschliesslich für die in der Zweckbestimmung definierten gemeinnützigen Tätigkeiten verwendet wird. Zusätzlich ist statutarisch auch auszuschliessen, dass dieses Vermögen an Personen, die Zuwendungen an die Stiftung gemacht haben (z.B. Stifter), zurückfällt.
- Die Stiftung ist bilanzpflichtig. Sie hat daher jedes Jahr eine nach kaufmännischen Grundsätzen erstellte Jahresrechnung einzureichen, welche über den Stand des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben Auskunft gibt. Zusammen mit der Jahresrechnung sind auch die Zuwendungen an die Stiftung sowie die getätigten Ausschüttungen unter Angabe der Begünstigten offenzulegen.

Für gemeinnützige Stiftungen, die der Regierungsaufsicht unterstellt sind, gelten folgende Auflagen:

- Dem Ressort Justiz sind Statuten, Beistatuten, Reglemente sowie deren allfällige Änderungen zur Genehmigung vorzulegen.

- Zudem ist das Ressort Justiz innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres unter Vorlage der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle über die Vergabe der Stiftungsmittel zu informieren.

Die Befreiung von der Steuerpflicht erfolgt stets mit dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Mittelverwendung nicht dem gemeinnützigen Zweck entspricht oder vermögensverwalterische Tätigkeit mit kaum ins Gewicht fallenden Ausschüttungen an gemeinnützige Institutionen und Projekte betrieben wird. Im Widerrufsfall ist die Steuer rückwirkend für den gesamten Zeitraum zu entrichten, für welchen keine gemeinnützige Tätigkeit nachgewiesen werden kann.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen die Autoren der Artikel, Dr. Beat Graf (Erfahrungen mit der revidierten Sorgfaltspflichtgesetzgebung) sowie lic.iur. Oliver Schmidt (Im Fokus: Die gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein) gerne zur Verfügung.